

Gesetzentwurf

der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Landesgesetz zum Erlass eines Bibliotheksgesetzes und zur Änderung und Aufhebung weiterer bibliotheksbezogener Vorschriften

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Das Grundgesetz gewährleistet in Artikel 5 mit der Meinungs- und Pressefreiheit zugleich das Grundrecht „sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten“. Bibliotheken sind zentrale Orte für die Realisierung dieses Grundrechts. Die Verfassung für Rheinland-Pfalz spricht ausdrücklich von der Förderung der Bibliotheken: „Das Volksbibliothekswesen einschließlich der Volksbüchereien und Volkshochschulen soll von Staat und Gemeinden gefördert werden“.

Bibliotheken sind neben den Schulen und Hochschulen die wichtigsten Bildungseinrichtungen des Landes, sie dienen der Aus- und Weiterbildung der Bürgerinnen und Bürger, der Lese- und Sprachförderung, der kulturellen Teilhabe und sozialen Integration und sind zugleich Einrichtungen, die das kulturelle Erbe des Landes dokumentieren, erhalten und zugänglich machen. Mit dem vorgelegten Gesetz soll die für einen Kulturstaat angemessene rechtliche Aufwertung des Bibliothekswesens erreicht werden. Bibliotheken zu stärken bedeutet auch, die Infrastruktur der Gemeinden im ländlichen Raum angesichts des demografischen Wandels zu erhalten.

Die Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ des Deutschen Bundestages stellte in ihrem Abschlussbericht 2007 die mangelnde rechtliche und strukturelle Präzisierung der deutschen Bibliothekslandschaft fest und sie empfahl den Ländern, zur Behebung dieses Mangels sowie zur Regelung von Aufgaben und Finanzierung der öffentlichen Bibliotheken eigene Bibliotheksgesetze zu erlassen.

B. Lösung

Der vorliegende Entwurf eines Landesgesetzes zum Erlass eines Bibliotheksgesetzes und zur Änderung und Aufhebung weiterer bibliotheksbezogener Vorschriften dient der gesetzlichen Regelung dieses gesamten Komplexes durch Beschreibung der Bibliothekslandschaft von Rheinland-Pfalz, der Aufgaben und Funktionen der Bibliothekstypen und ihres Beitrags zur Kultur- und Bildungspolitik des Landes. Das Gesetz weist den Bibliotheken und ihren Trägern keine neuen Aufgaben zu, sondern definiert die bestehenden Aufgaben als Bildungs- und Kultureinrichtungen.

Darüber hinaus werden die bibliotheksrechtlichen Vorschriften des Hochschul- und Presserechts weiterentwickelt. So bedarf es einer gesetzlichen Grundlage für das sogenannte elektronische Pflichtexemplar. Mit der Benennung des Landesbibliothekszentrums als Denkmalfachbehörde für die Unterschutzstellung bestimmter beweglicher Kulturdenkmäler wird die Gleichrangigkeit des Bibliotheks- mit dem Archivwesen hergestellt.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Für die Träger der Bibliotheken entstehen keine Kosten. Lediglich für das Landesbibliothekszentrum als einzige Pflichtexemplarbibliothek für elektronische Pflichtexemplare entstehen nicht präzise zu beziffernde Kosten für die technische Ausstattung und für Personalanteile.

E. Zuständigkeit

Zuständig für das Bibliothekswesen ist das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur.

**Landesgesetz
zum Erlass eines Bibliotheksgesetzes
und zur Änderung und Aufhebung weiterer
bibliotheksbezogener Vorschriften**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Landesbibliotheksgesetz (LBibG)**

**§ 1
Bibliotheken in Rheinland-Pfalz**

(1) Bibliotheken sind geordnete und erschlossene Sammlungen von Büchern und anderen Medienwerken in körperlicher und unkörperlicher Form. Die Bibliotheken in Rheinland-Pfalz dienen der Erfüllung von Aufgaben im Bereich der Kultur und Bildung, sie sind in ihrer Funktion und Aufgabe unverzichtbar zur Erreichung der bildungs- und kulturpolitischen Ziele des Landes. Bibliotheken sind Bildungseinrichtungen und als solche Partner für lebensbegleitendes Lernen. Sie sind Orte der Wissenschaft, der Begegnung und der Kommunikation. Sie fördern den Erwerb von Wissen und damit die gesellschaftliche Integration und die demokratische Teilhabe. Bibliotheken tragen zur Verwirklichung des in Artikel 5 Grundgesetz verbrieften Grundrechts bei, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert unterrichten zu können, und wirken aktiv an der Weiterentwicklung der Gesellschaft mit. Bibliotheken bewahren Kulturgut und unterstützen mit ihren Beständen das Angebot anderer Kultureinrichtungen.

(2) Bibliotheken sind Dienstleister der modernen Wissensgesellschaft, die Wissen als Allgemeingut versteht, an dem jedes Mitglied der Gesellschaft teilhaben und mitwirken kann. Sie stärken die Lese-, Medien- und Informationskompetenz ihrer Nutzerinnen und Nutzer durch geeignete Maßnahmen sowie durch Zusammenarbeit mit anderen Bildungseinrichtungen und untereinander. Bibliotheken sollen mit den Schulen zusammenarbeiten und unterstützen sie gemeinsam mit den zuständigen Fachministerien beim Aufbau und dem Betrieb von eigenen Bibliotheken.

(3) Das Landesbibliothekszentrum Rheinland-Pfalz (LBZ) übernimmt für das Land die landesbibliothekarischen Aufgaben, die im Errichtungserlass vom 19. Juli 2004 geregelt sind. Insbesondere übernimmt das LBZ mit seinen wissenschaftlichen Einrichtungen die Funktion einer Landesbibliothek für das Land Rheinland-Pfalz. Zu seinen Aufgaben gehören die Vermittlung allgemeiner und wissenschaftlicher Informationen, die Erstellung und Bereitstellung der Landesbibliographie sowie andere landeskundliche Verzeichnisse, die Sammlung, Erschließung und Bewahrung von Veröffentlichungen mit Landesbezug, die Pflege und Erhaltung historischer Buch- und Medienbestände und planerische und koordinierende Aufgaben in Absprache mit anderen Bibliotheken des Landes. Die Fachstellen für das öffentliche Bibliothekswesen sind Teil des LBZ. Sie haben die Aufgabe, die Träger und das Personal der öffentlichen Bibliotheken, der Schulen und der Kindertagesstätten in allen bibliotheksfachlichen Fragen zu beraten und zu unterstützen, zentrale Dienstleistungen und Fortbildungen anzubieten sowie Projekte und andere landesweite Fördermaßnahmen zu planen und zu koordinieren.

Die Benutzung der Bibliotheken des LBZ, insbesondere die Zulassung, die Sorgfaltspflichten, die Haftung, den Ausschluss von der Benutzung und die Ausleihe regelt das für das wissenschaftliche Bibliothekswesen zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung.

(4) Bibliotheken mit umfangreichen Beständen für wissenschaftliche Forschung und Lehre (wissenschaftliche Bibliotheken) bestehen an den Hochschulen des Landes. Sie stehen unbeschadet ihrer besonderen Aufgaben für Forschung, Lehre und Studium jedermann für die private und berufliche wissenschaftliche Bildung zur Verfügung. Im Übrigen gelten die Regelungen des Rheinland-Pfälzischen Hochschulgesetzes.

(5) Eigenständige Spezial- und Forschungsbibliotheken auch anderer (kirchlicher und privater) Träger sollten sich nach den Maßgaben von Absatz 4 orientieren.

(6) Die von den kommunalen Gebietskörperschaften unterhaltenen allgemein zugänglichen Bibliotheken (öffentliche Bibliotheken) sowie die entsprechenden Bibliotheken in kirchlicher und ggf. privater Trägerschaft dienen der schulischen, beruflichen und allgemeinen Bildung und Information; sie sind wichtige Orte der Begegnung, der Integration und Kommunikation und fördern insbesondere die Medien-, Lese- und Informationskompetenz. Näheres zu Einrichtung und Ausstattung der Bibliotheken sowie zur Struktur des öffentlichen Bibliothekswesens in Rheinland-Pfalz ist in einer Verwaltungsvorschrift (Förderrichtlinie) erläutert.

(7) Bibliotheken für den Dienstgebrauch der Verwaltung und der Gerichte (Behördenbibliotheken) sowie die Bibliothek des Rheinland-Pfälzischen Landtags stehen für die Allgemeinheit (incl. Fernleihe) nur dann zur Verfügung, wenn die gewünschten Bücher und Medienwerke in anderen Bibliotheken des Landes nicht vorhanden sind und dienstliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

(8) Die an den Schulen des Landes bestehenden Schulbibliotheken dienen in Zusammenarbeit mit öffentlichen und wissenschaftlichen Bibliotheken im besonderen Maße der Lese- und Lernförderung sowie der Vermittlung von Medienkompetenz.

(9) Um ihre Aufgaben erfüllen zu können, müssen Bibliotheken Qualitätsanforderungen erfüllen, diese beziehen sich auf:

- Öffnungszeiten
- Lage der Bibliothek in der Gemeinde, Schule oder Hochschule
- Erwerbungssetat für aktuelle Medien
- Personalausstattung (Anzahl und Qualifikation)
- Gebäude, Raumgröße, Mobiliar- und IT-Ausstattung
- Erschließung und Veröffentlichung der Medienbestände in Katalogen, die lokal und über öffentliche Netze zur Verfügung gestellt werden.

§ 2

Unabhängigkeit bei der Medienauswahl

Die für die Benutzung durch die Allgemeinheit bestimmten Bibliotheken sind bei der inhaltlichen Auswahl ihrer Medien unabhängig.

§ 3

Pflichtexemplarrecht

- (1) Von jedem körperlichen Medienwerk, das im Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt wird, ist unmittelbar nach Beginn der Verbreitung ein Exemplar an die von dem für das wissenschaftliche Bibliothekswesen zuständigen Ministerium bezeichnete Stelle (LBZ und andere beauftragte Bibliotheken) unentgeltlich und frei von Versandkosten abzuliefern (Pflichtexemplar). Die zuständigen Bibliotheken sind verpflichtet, die Pflichtexemplare zu sammeln, zu erschließen und für die Benutzung bereitzustellen sowie ihre Erhaltung und Benutzbarkeit dauerhaft zu sichern.
- (2) Für das Pflichtexemplar gewähren die Bibliotheken auf Antrag einen Zuschuss zu dessen Herstellungskosten, wenn die entschädigungslose Abgabe eine unzumutbare Belastung darstellen würde. Der begründete Antrag ist bei der Ablieferung zu stellen.
- (3) Wird das Pflichtexemplar nicht binnen eines Monats seit Beginn der Verbreitung oder der öffentlichen Zugänglichmachung abgeliefert, ist die zuständige Bibliothek nach Mahnung und fruchtlosem Ablauf weiterer drei Wochen berechtigt, die Medienwerke auf Kosten der Ablieferungspflichtigen anderweitig zu beschaffen.
- (4) Ablieferungspflichtig ist, wer berechtigt ist, ein Medienwerk zu verbreiten oder erstmals öffentlich zugänglich zu machen und den Sitz, eine Betriebsstätte oder den Hauptwohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.
- (5) Ein Anspruch auf Aufnahme eines Medienwerks als Pflichtexemplar in die Sammlung besteht nicht.
- (6) Unkörperliche Medienwerke, sind innerhalb einer Woche nach dem Beginn der öffentlichen Zugänglichmachung in geeigneter Weise an das LBZ zu übermitteln. Nach Ablauf eines Monats nach dem Beginn der öffentlichen Zugänglichmachung kann das LBZ ein frei zugängliches unkörperliches Medienerzeugnis in seinen Bestand übernehmen und im Rahmen seines gesetzlichen Auftrages nutzen.
- (7) Das LBZ erhält das Recht, das Medienwerk dauerhaft zu speichern, zu vervielfältigen und zu verändern oder diese Handlungen in seinem Auftrag vornehmen zu lassen, soweit dies notwendig ist, um das Medienwerk in die Sammlung aufnehmen, erschließen und für die Benutzung bereitstellen zu können und seine Erhaltung und Benutzbarkeit dauerhaft zu sichern. Entgegenstehende technische Maßnahmen sind vor der Ablieferung aufzuheben.
- (8) Mit der Ablieferung eines Medienwerkes in unkörperlicher Form erhält die Bibliothek das Recht, das Werk in ihren Räumen zugänglich zu machen. Sie ist verpflichtet, ausreichende Vorkehrungen gegen eine unzulässige Vervielfältigung, Veränderung oder Verbreitung zu treffen.
- (9) Medienwerke sind alle Darstellungen in Schrift, Bild und Ton, die in körperlicher Form verbreitet oder in unkörperlicher Form der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.
- (10) Als innerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes verlegt gelten auch solche körperlichen Medienwerke, die einen Ort innerhalb des Geltungsbereiches als Verlagsort nur in Verbindung mit einem anderen Ort nennen.

(11) Das für das wissenschaftliche Bibliothekswesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, das Nähere zur Zuständigkeit der Bibliotheken, zur Durchführung des Verfahrens, zur Ablieferungs- und Übermittlungspflicht, zur Entschädigung und zu Ausnahmen von der Ablieferungs- und Übermittlungspflicht sowie zu Ordnungswidrigkeiten durch Rechtsverordnung zu regeln und die erforderlichen Verwaltungsvorschriften hierzu zu erlassen.

§ 4

Amtsdruckschriften

Das LBZ und die anderen beauftragten Bibliotheken sammeln und erschließen die amtlichen Veröffentlichungen in körperlicher und unkörperlicher Form des Landes sowie der unter der Rechtsaufsicht des Landes stehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Die Einzelheiten des Verfahrens sowie Ausnahmen von der Ablieferung regelt das für das wissenschaftliche Bibliothekswesen zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung. Für wissenschaftliche Veröffentlichungen der Hochschulen gilt § 3.

§ 5

Bewahrung und Nutzung historischer und kulturell bedeutsamer Bestände

(1) Historisch und kulturell bedeutsame Bestände in den Bibliotheken sind im Rahmen der finanziellen und personellen Möglichkeiten durch sachgerechte Aufbewahrung und Erschließung sowie durch geeignete Maßnahmen insbesondere der Konservierung, Restaurierung und Digitalisierung zu schützen, zu bewahren und für den öffentlichen Gebrauch und zukünftige Generationen zu erhalten. Im Übrigen gilt das Denkmalschutzgesetz.

(2) Von einem Medienwerk, das unter wesentlicher Verwendung von historischem Buchbestand, Handschriften oder Nachlässen entstanden ist, ist unaufgefordert nach der Veröffentlichung ein Beleg bei der Bibliothek, die den bearbeiteten Bestand besitzt, in der veröffentlichten Form unentgeltlich abzuliefern (Belegexemplar). Ist die kostenfreie Ablieferung, insbesondere wegen einer niedrigen Auflage oder hoher Herstellungskosten, nicht zumutbar, gilt § 3 Abs. 2 entsprechend.

§ 6

Bibliothekarische Kooperation

(1) Die Bibliotheken wirken bei der Erfüllung überregionaler Aufgaben, bei der Entwicklung neuer Dienstleistungen, bei der Erwerbung im Rahmen von Konsortien, bei der Fernleihe sowie bei der Ausbildung in bibliothekarischen Berufen zusammen. Das LBZ koordiniert die landesweite bibliothekarische Kooperation.

(2) Für die Fernleihe gilt insbesondere die Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland, die von dem für das wissenschaftliche Bibliothekswesen zuständigen Ministerium in geeigneter Weise bekanntgegeben wird. Zur Versorgung insbesondere auch der ländlichen Regionen können darüber hinaus regionale Leihverkehrs-Dienstleistungen entwickelt und betrieben werden.

§ 7

Finanzierung und Gebühren

(1) Die Bibliotheken werden von ihren Trägern finanziert.

(2) Das Land unterstützt entsprechend Artikel 37 der Verfassung für Rheinland-Pfalz die öffentlichen Bibliotheken und fördert im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel besondere Projekte, Dienstleistungen und Aufgaben und unterstützt die Aktualisierung des Bestandes. Die Fördermittel des Landes für die von den kommunalen Gebietskörperschaften getragenen Bibliotheken werden vom LBZ nach Maßgabe einer Förderrichtlinie (Verwaltungsvorschrift) bewilligt. Bibliotheken in kirchlicher Trägerschaft können gefördert werden, wenn sie mit Zustimmung der zuständigen Gemeinde die bibliothekarische Versorgung vor Ort gewährleisten oder wenn wegen ihres Bestandes ein öffentliches Interesse an einer Förderung besteht.

(3) Benutzungsentgelte oder Gebühren müssen sozial ausgewogen sein.

§ 8

Datenschutz

Bibliotheken dürfen zur Erschließung und Verzeichnung ihrer Bestände personenbezogene Daten verarbeiten und über öffentliche Netze zur Verfügung stellen. Soweit es sich dabei um Nachlässe und anderes nicht veröffentlichtes Material handelt, finden die Vorschriften des Landesarchivgesetzes entsprechende Anwendung. Im Übrigen gilt das Landesdatenschutzgesetz.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich gegen die Ablieferungspflicht nach § 3 Abs. 1 oder vorsätzlich einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 11 zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden. Zuständige Vollstreckungsbehörde ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion.

Artikel 2

Änderung des Landesmediengesetzes

Das Landesmediengesetz vom 4. Februar 2005 (GVBl. S. 23), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2013 (GVBl. S. 556), BS 225-1, wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird gestrichen.
2. § 36 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 wird nach dem zweiten Komma das Wort „oder“ eingefügt,
 - b) Nummer 4 wird gestrichen und die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4.

Artikel 3

Änderung des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz

Das Denkmalschutzgesetz vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. September 2010 (GVBl. S. 301), BS 224-2, wird wie folgt geändert:

Nach § 25 a wird folgender § 25 b eingefügt:

„§ 25 b

Denkmalschutz in Bibliotheksangelegenheiten

Für historische Buchbestände oder körperliche Medienwerke, die bewegliche Kulturdenkmäler sind und für die § 25 a keine Anwendung findet, ist das Landesbibliothekszenrum die zuständige Denkmalfachbehörde.“

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

„Bibliotheken sind in ihrer Funktion als Erinnerungs- und Gedächtnisorte ein wesentlicher Teil unserer Kulturgeschichte. Sie leisten wertvolle Archivierungsarbeit und bewahren kulturelles Erbe. Bibliotheken schlagen Brücken zwischen Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft und sind als Orte des freien Zugangs zu Wissen, Lernen und Forschen unersetzliche Bildungseinrichtungen, die wesentlich zur Synchronisierung von Informationen beitragen. Bibliotheken können einen großen Beitrag zur kulturellen Integration leisten. Dass öffentliche Bibliotheken hier ein professioneller Ansprechpartner sind, wird noch zu wenig erkannt. Bibliotheken eröffnen Welten, vermitteln Werte und Lebensqualität. Sie stehen allen Generationen offen und befördern den Austausch zwischen ihnen. Bibliotheken verstehen sich als kulturelle Bildungsinstitutionen. Sie sind Orte des Lesens, der Lesekultur, der Lese- und Sprachförderung, der Leseförderung und der Lese- und Medienpädagogik. In Bibliotheken werden Lesefreude und Lesebegeisterung geweckt und entwickelt sowie Medienkompetenz gestärkt.“ (Bundestagsdrucksache 16/ 7000, S. 129).

Diese Aussagen im Abschlussbericht der Enquetekommission „Kultur in Deutschland“ des Deutschen Bundestages gelten auch für die rheinland-pfälzischen Bibliotheken.

Bibliotheken sind ein zentraler Teil der Bildungs- und Kulturinfrastruktur des Landes. Sie sind ein unverzichtbares Fundament in unserer Wissens- und Informationsgesellschaft.

Das Grundgesetz gewährleistet in Artikel 5 mit der Meinungs- und Pressefreiheit zugleich das Grundrecht „sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten“. Bibliotheken sind zentrale Orte für die Realisierung dieses Grundrechts. Die Verfassung für Rheinland-Pfalz spricht ausdrücklich von der Förderung der Bibliotheken: „Das Volksbibliothekswesen einschließlich der Volksbüchereien und Volkshochschulen soll von Staat und Gemeinden gefördert werden“.

Bibliotheken sind nach den Schulen und Hochschulen die wichtigsten Bildungseinrichtungen des Landes. Sie zu stärken bedeutet auch, die Infrastruktur der Gemeinden im ländlichen Raum angesichts des demografischen Wandels zu erhalten. Bibliotheken sind Orte des Wissens und Lernens, aber auch der sozialen und kulturellen Teilhabe.

Bildung und Kultur sind für eine demokratische Gesellschaft gerade in den Umbrüchen, die das digitale Zeitalter mit sich bringt, wichtiger denn je. Bibliotheken leisten für Bildung und Kultur einen unverzichtbaren Beitrag. Das rheinland-pfälzische Bibliotheksgesetz soll dazu dienen, die Bedeutung von öffentlichen und wissenschaftlichen Bibliotheken für lebenslanges Lernen, gesellschaftliche Integration, Leseförderung, Forschung und Lehre und als kulturelle Einrichtungen anzuerkennen und zu stärken.

Der vorliegende Entwurf eines Landesgesetzes zum Erlass eines Bibliotheksgesetzes und zur Änderung und Aufhebung weiterer bibliotheksbezogener Vorschriften dient der gesetzlichen Regelung dieses gesamten Komplexes durch Beschrei-

bung der Bibliothekslandschaft von Rheinland-Pfalz, der Aufgaben und Funktionen der Bibliothekstypen und ihres Beitrags zur Kultur- und Bildungspolitik des Landes. Darüber hinaus werden die bibliotheksrechtlichen Vorschriften des Hochschul- und Presserechts weiterentwickelt. So bedarf es einer gesetzlichen Grundlage für das sogenannte elektronische Pflichtexemplar. Mit der Benennung des Landesbibliothekszentrums (LBZ) in bestimmten Fällen als Denkmalfachbehörde wird die Gleichrangigkeit des Bibliotheks- mit dem Archivwesen hergestellt.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 (Bibliotheken in Rheinland-Pfalz)

In den Absätzen 1 und 2 finden sich die Definition von Bibliotheken allgemein und eine differenzierte Beschreibung der Aufgaben und der Bedeutung von Bibliotheken als unverzichtbarem Bestandteil der Bildungs- und Kulturinfrastruktur im Land. Bibliotheken sind Garanten des Grundrechts auf Informationsfreiheit und Meinungsvielfalt.

Die Absätze 3 bis 9 beschreiben einzelne Bibliothekstypen sowie die der Bibliothekslandschaft in Rheinland-Pfalz.

Landesbibliothekarische Aufgaben sowie die Aufgaben der „Fachstellen“ für öffentliche Bibliotheken übernimmt seit 2004 das LBZ. Mit der Aufführung im Gesetz wird diese Funktion beschrieben und gestärkt. Die Existenz der Büchereistellen entspricht vor allem auch der nach Landesverfassung notwendigen Aufgabe der Stärkung und Förderung des öffentlichen Bibliothekswesens im Land und ist zudem die effektivste und effizienteste Form der Unterstützung der öffentlichen Bibliotheken durch zentrale Dienstleistungen, Projekte, Angebote und fachliche Beratung. Hervorzuheben ist für Rheinland-Pfalz die überdurchschnittlich hohe Zahl (85 %) an neben- bzw. ehrenamtlich geführten Bibliotheken, ohne die die Versorgung in der Fläche nicht möglich wäre. Dies ist zudem Beleg für die hohe Bedeutung der Büchereistellen im LBZ, deren Arbeit zur Aufrechterhaltung dieser Struktur unverzichtbar ist.

Wissenschaftliche Bibliotheken an den Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen nehmen eine doppelte Funktion wahr: Sie dienen primär der Aufgabenerfüllung der Hochschulen des Landes, zugleich aber auch der wissenschaftlichen Informationsversorgung der Bevölkerung.

Spezial- und Forschungsbibliotheken sind für ihre Einrichtungen zuständig. Sie werden bei unterschiedlicher Trägerschaft explizit auch auf die Grundsätze der anderen Hochschulbibliotheken verpflichtet.

Öffentliche Bibliotheken sind gerade in einem Flächenland wie Rheinland-Pfalz der Garant für die Versorgung der Bevölkerung mit Literatur und Information, für die Stärkung von Medien- und Informationskompetenz, alles Anforderungen, die in einer demokratischen Gesellschaft eine wesentliche Basis ihres Funktionierens darstellen.

Behördenbibliotheken sind in erster Linie für den Dienstgebrauch der Verwaltung und der Gerichte bestimmt. Erst in zweiter Linie sind sie für die Informationsversorgung der Bevölkerung bestimmt. Diese Einschränkung ist sinnvoll, denn für die allgemeine Versorgung mit wissenschaftlicher Literatur und Information gibt es das LBZ und andere wissenschaftlichen Bibliotheken.

Schulbibliotheken sind wichtige Orte der Lese- und Lernförderung und der Vermittlung von Medienkompetenz. Der beste Weg bibliothekarischer Arbeit ist meist die Kooperation. Deshalb wird den Schulbibliotheken die Zusammenarbeit mit den örtlichen Bibliotheken empfohlen.

Absatz 10 weist auf die relevanten quantitativen und qualitativen Anforderungen an Bibliotheken hin, ohne diese im Einzelnen zu beschreiben und verpflichtend vorzuschreiben.

Zu § 2 (Unabhängigkeit bei der Medienauswahl)

Hier wird der bibliothekarische Grundsatz beschrieben, dass die Medienauswahl durch das Fachpersonal der Bibliothek nach sachlichen Gesichtspunkten frei von weltanschaulichen und politischen Begrenzungen in eigener Verantwortung zu erfolgen hat.

Zu § 3 (Pflichtexemplarrecht)

Das sog. Pflichtexemplarrecht hat eine jahrhundertlange Tradition und hat den Zweck, die möglichst vollständige Archivierung aller publizierten Werke eines Landes als Zeugnis des kulturellen Schaffens, ihre bibliografische Dokumentation und die Zugänglichmachung für die Allgemeinheit und für die Nachwelt zu ermöglichen. Im digitalen Zeitalter sind neben Büchern, Zeitungen, DVDs, CD-ROMs u. v. a. auch die nur online oder digital vorliegenden Publikationen getreten. Um schon eingetretene Überlieferungslücken nicht zu vergrößern, ist es mehr als dringlich, dass dafür auch in Rheinland-Pfalz nach dem Vorbild anderer Bundesländer (z. B. NRW oder Hessen) eine gesetzliche Regelung geschaffen wird. Während die Verteilung auf verschiedene Bibliotheken nach regionalen Gesichtspunkten beim konventionellen Pflichtexemplarrecht historisch gewachsen ist, erfordert allein schon der Bearbeitungsaufwand bei elektronischen Dokumenten ein effizientes zentralisiertes Vorgehen. Daher soll diese Aufgabe nur noch das LBZ übernehmen, das schon seit über zehn Jahren mit dem Produkt „edoweb“ die technische Basis dafür hat (bislang nur für freiwillig abgelieferte unkörperliche Werke). Absatz 11 enthält eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung, die die genaueren Details der Ablieferungs- und Übermittlungspflicht regelt. Das LBZ wird hierzu interne Sammelrichtlinien erarbeiten.

Zu § 4 (Amtdruckschriften)

Diese Regelung greift die bisherigen Regelungen der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Abgabe von Medienwerken des Landes an wissenschaftliche Bibliotheken und Landesarchive auf. Satz 2 enthält die Ermächtigung zur Regelung der Abgabe von körperlichen und unkörperlichen Veröffentlichungen der Behörden und Dienststellen des Landes durch Rechtsverordnung.

Zu § 5 (Bewahrung und Nutzung historischer und kulturell bedeutsamer Bestände)

Die Bestandserhaltung ist eine wesentliche Aufgabe von Bibliotheken. Bibliotheken als „Gedächtnis der Menschheit“ müssen auch für zukünftige Generationen die Überlieferung des Kulturguts, unseres kulturellen und wissenschaftlichen „Bestands“, sicherstellen.

Der Bestand ist aus unterschiedlichen Gründen mitunter massiven Schädigungen ausgesetzt – um den Bestand dauerhaft erhalten zu können, müssen sich Bibliotheken, im Rahmen ihrer personellen und finanziellen Möglichkeiten, um die Pflege, Erhaltung und Langzeitarchivierung ihrer Medien kümmern.

Zu § 6 (Bibliothekarische Kooperation)

Die sog. „Fernleihe“ sichert die Zugänglichkeit von Literatur und Information auch über die einzelne Bibliothek hinaus. Die rheinland-pfälzischen Bibliotheken beteiligen sich daran im Rahmen der Verbünde, an die sie angeschlossen sind (HBZ und Hebis). Darüber hinaus koordiniert das LBZ gerade zur Versorgung des ländlichen Gebietes und kleinerer Bibliotheken einen landesweiten Leihverkehr. Die Fortentwicklung dieser Dienste muss entsprechend zur technischen Entwicklung des digitalen Zeitalters gewährleistet sein.

Zu § 7 (Finanzierung und Gebühren)

Die Träger der Bibliotheken sind für deren Finanzierung zuständig. Darüber hinaus unterstützt das Land die öffentlichen Bibliotheken.

Zur Förderung des Bibliothekswesens unterhält das Land Rheinland-Pfalz das LBZ mit seinen beiden Büchereinstellen. Diese stellen die wichtigste Fördermaßnahme des Landes für das öffentliche Bibliothekswesen dar. Das Land Rheinland-Pfalz fördert darüber hinaus im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Maßgabe einer Förderrichtlinie die Ersteinrichtung und die Aktualisierung des Bestandes.

Die Träger der Bibliotheken sind verpflichtet, sozial ausgewogene Benutzungsentgelte oder Gebühren zu erheben.

Zu § 8 (Datenschutz)

Es ist sinnvoll, gerade auch in einem Bibliotheksgesetz, dieses wichtige Gesetz und Grundrecht explizit zu benennen, denn für die Durchführung der Aufgaben benötigen die Bibliotheken personenbezogene Daten, auch für die landesbibliothekarische Informationsvermittlung. Dass dabei die Bindung an die Gesetze selbstverständliche Grundlage ist, kann hier nochmals hervorgehoben werden.

Zu § 9 (Ordnungswidrigkeiten)

Um die Pflicht zur Ablieferung wirksam durchsetzen zu können, bedarf es der Ahndung als Ordnungswidrigkeit für den Fall, dass der Verpflichtung nicht nachgekommen wird. § 9 übernimmt des Weiteren die derzeit geltenden Regelungen aus dem Landesmediengesetz zu Ordnungswidrigkeiten im Pflichtexemplarrecht (§ 36 Abs. 3 Nr. 4, Abs. 4 und 6 LMG).

Zu Artikel 2 (Änderung des Landesmediengesetzes)

Die Ausführungen in diesem Gesetz sind durch die Paragraphen 3 und 4 des vorliegenden Gesetzes überholt. Wie in anderen Ländern auch waren Pflichtexemplarregelungen in Rheinland-Pfalz bisher im Landesmediengesetz festgehalten.

Zu Artikel 3 (Änderung des Denkmalschutzgesetzes)

Mit diesem Artikel wird das Denkmalschutzgesetz durch die Einführung eines neuen § 25 b geändert. Mit dieser Änderung wird eine neue, sachgerechte Zuständigkeit für historische Buchbestände oder körperliche Medienwerke, die bewegliche

Kulturdenkmäler sind, geschaffen. Dem Landesbibliotheks-zentrum wird die Funktion der Denkmalfachbehörde übertragen. Wegen der bibliothekarischen Kompetenz des Landesbibliotheks-zentrums ist der Wechsel dieser Zuständigkeit von der Generaldirektion Kulturelles Erbe auf das Landesbibliotheks-zentrum geboten. Bereits 1990 wurde mit dem Erlass des Landesarchivgesetzes eine analoge Regelung zum Denkmalschutz in Archivangelegenheiten in das Denkmalschutzgesetz eingefügt (§ 25 a DSchG).

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

